

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 39.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1928.

1928. Nr. 2.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 116. Befoldung der Geistlichen.
II. Abteilung. Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 222. Vorstellung der angehenden Studenten der Theologie 223. Berichte der Pröpste über die Prüfungen der Kirchenrechnungen. 224. Herbstsynodalthema. 225. Gotteskasten.
III. Abteilung. Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung:

(116). Der Kirchentag hat folgendes Gesetz betreffend **Befoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die Befoldung der Geistlichen, der Hilfsgeistlichen, der emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz, der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats, der bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund einer Votation im Amt befindlichen Küster, Organisten und des Kirchenökonomus in Friedland, sowie ihrer Hinterbliebenen regelt sich nach dem jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Befoldungsgesetz, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Das Gesetz findet auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der bei Erlaß des Gesetzes bereits Verstorbenen.

§ 2.

Den vorgenannten Geistlichen und Beamten wird unter Berücksichtigung ihres Befoldungsdienstalters ein Grundgehalt nach der Anlage gewährt.

Das Einkommen des rechtsgelehrten Mitgliedes des Oberkirchenrats und seiner Hinterbliebenen wird vom Kirchentagsvorstand festgesetzt.

§ 3.

Das Befoldungsdienstalter der Geistlichen beginnt mit dem Tage der Ordination, für Hilfsgeistliche, die vor Ablegung der zweiten theologischen Prüfung ordiniert wurden, mit dem Tag des Bestehens dieser Prüfung, niemals jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Für die Berechnung der Emeritenpension ist das Dienstalter nach der Emeritierungsordnung festzusetzen.

Das Befoldungsdienstalter der nichtgeistlichen Beamten des Oberkirchenrats regelt sich nach dem jeweiligen Befoldungsgesetz für die Staatsbeamten. Für die Berechnung ihrer Pension ist das Dienstalter nach der Verordnung betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten festzusetzen (Offizieller Anzeiger 1911 Nr. 24).

Für das Befoldungsdienstalter der beim Erlaß dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und der kirchlichen Beamten gilt die bisherige Festsetzung.

§ 4.

Ob und inwieweit im auswärtigen Kirchen- oder im Staatsdienste verbrachte Dienstjahre auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sind, bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 5.

Ein Geistlicher soll vom Antritt der Pfarre an das Einkommen in Höhe der ihm zustehenden Besoldung beziehen. Dafür fällt sein Anspruch auf das sog. Deservitum beim Abgang von der Pfarre fort.

Erreicht das Einkommen aus der Pfarre das Gehalt der Besoldungsgruppe samt den Zuschlägen nicht, so erfolgt ein Zuschuß aus der beim Oberkirchenrat zu berechnenden Besoldungshilfskasse.

§ 6.

In die Besoldungskasse fließen:

1. Die staatlichen Besoldungsbeiträge (§ 7),
2. Der vertraglich von der Pfarre zu Neuenkirchen-Neuerin zur Witwenbesoldung zu leistende Beitrag,
3. Die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds (§ 9),
4. Die Beiträge vom Mehreinkommen der Geistlichen (§§ 10 -- 16),
5. Die Interkalargefälle (§ 17),
6. Der Besoldungskasse gemachte Zuwendungen und die Zinsen des etwa bei ihr angesammelten Vermögens.

§ 7.

Den staatlichen Besoldungsbeitrag bildet die bis zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche jährlich zu leistende Staatsbeihilfe.

§ 8.

Für die Pension der Pfarrwitwen kommen in Anrechnung

1. bei den zuschußbedürftigen Pfarren die observanzmäßigen Einnahmen und Gebungen mit Ausnahme der Witwenabgabe aus der Pfründe,
2. bei den nicht zuschußbedürftigen Pfarren sämtliche observanzmäßigen Einnahmen mit Einschluß der Witwenabgabe aus der Pfründe.

§ 9.

Die Zinsen der bei einzelnen Pfarren bestehenden Witwenfonds sind an die Besoldungshilfskasse abzuführen, solange eine Witwe auf sie Anspruch hat.

Zu den Witwenfonds gehören nicht die Predigerwitwenkassen der Wesenberger Synode, der Woldegker Synode, der Woldegker Pfarren, des Friedländer Werders und das Zanderische Legat in Carlow.

§ 10.

Uebersteigt das Einkommen aus der Pfründe das dem Geistlichen nach diesem Besoldungsgesetze zustehende Gehalt, so ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe an die Besoldungshilfskasse zu entrichten.

§ 11.

Die Abgabe beginnt, sobald die Pfründeneinnahme das jeweilige Dienst Einkommen um 10 v. H. übersteigt und beträgt bei den Geistlichen, die vor dem 1. Oktober 1922 ihre jetzige Pfarrstelle angetreten haben,

für die nächsten 100 RM.	20 v. H.
für die weiteren 100 RM.	30 v. H.
für die weiteren 100 RM.	40 v. H.
für jede weiteren 100 RM.	50 v. H.

Die Geistlichen, die nach dem 1. Oktober 1922 ihre Pfarrstelle angetreten haben oder in Zukunft antreten, haben alle Pfründeneinnahmen, die das jeweilige Dienst-einkommen übersteigen, abzugeben, auch sich allen Bestimmungen späterer Besoldungsgesetze zu unterwerfen.

§ 12.

Das abgabefreie Mehreinkommen kann durch Beschluß des Kirchentages erhöht werden.

§ 13.

Die Abgabe ist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres zu entrichten. Vorauszahlungen sind zulässig, der Oberkirchenrat kann Zahlungsausschub gewähren. Zuviel gezahlte Abgaben sind nach erfolgter Feststellung zurückzuzahlen.

§ 14.

Jedem Geistlichen wird zu Anfang jedes Rechnungsjahres eine Berechnung seines Pfründeneinkommens vom Oberkirchenrat zugestellt. Etwasige Einsprüche sind an den Oberkirchenrat zu richten.

§ 15.

Verwaltet ein Geistlicher eine vagante Pfarre oder außerhalb des Landes liegende Gemeinde, so ist ihm ein vom Oberkirchenrat zu bestimmender Teil des Einkommens aus diesen, jedoch nicht unter 50 v. H., als besondere Vergütung zu belassen, die bei Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht bleibt. Das Gleiche gilt bei zugelegten Pfarren für die Amtsdauer des derzeitigen Inhabers. Die Einnahmen aus der kirchlichen Versorgung des Karolinenstiftes, der Landesheil- und Pfllegeanstalt Domjuch und der Gefängnisse werden nicht in das Pfründeneinkommen eingerechnet.

§ 16.

Gegen die nach den §§ 14 und 15 getroffenen Festsetzungen steht dem Geistlichen die Berufung beim Kirchentagsvorstande zu. Der Kirchentagsvorstand entscheidet endgültig.

§ 17.

Die Interkalargefälle fließen nur insoweit in die Besoldungshilfskasse, als sie nicht für die erledigte Pfarre dienen müssen, jedoch höchstens mit 50 v. H. ihres Gesamtbetrages. Ein etwaiger Überschuß fällt zu gleichen Teilen in die beteiligten Kirchenassen.

§ 18.

Die Auszahlung der Zuschüsse regelt der Oberkirchenrat unter Zugrundelegung der für das Rechnungsjahr festgesetzten Pfründeneinnahmen.

§ 19.

Die Auszahlung der Bezüge der nichtgeistlichen Beamten, der emeritierten Geistlichen und der Hinterbliebenen erfolgt im voraus.

§ 20.

Über die Einnahme und Ausgabe der Besoldungshilfskasse ist am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres vom Oberkirchenrat eine Rechnung aufzustellen, die dem nächsten Kirchentage vorzulegen ist.

§ 21.

Die Verwaltung des Vermögens der Besoldungshilfskasse und die Aufbewahrung der Wertpapiere geschieht nach den für die staatlichen Kassen geltenden Bestimmungen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 in Kraft. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen

1. der Verordnung vom 16. Januar 1911, betreffend das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen,
 2. der Verordnung vom 18. Dezember 1906, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen,
 3. der Verordnung vom 25. Juli 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1906, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen, und der Verordnung vom 15. Januar 1911 betreffend das Stelleneinkommen der evangelisch-lutherischen Pfarren,
 4. der Verordnung vom 6. Februar 1915, betreffend die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Fürstentum Rakeburg
- treten für die Dauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 23.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat.

Anlage.**Besoldungstabelle.**

Landesbischof: Gruppe A1a mit einer ruhegehaltsfähigen Amtszulage von 3000 RM.

Oberkirchenräte: Gruppe A1b.

Geistliche: Gruppe A2.

Pröpste: Desgleichen mit Stellenzulage von 600 RM.; Dompropst mit Stellenzulage von 1200 RM.

Hilfsgeistliche, die selbständig eine Pfarre verwalten, erhalten das Einkommen der außerplanmäßigen Beamten nach Gruppe A2, die übrigen Hilfsgeistlichen nach Gruppe A3.

Oberkirchenratsoberinspektor: Gruppe A4b.

Kirchenökonomus in Friedland: Gruppe A4b.

Rüster im Hauptamt: Gruppe A11.

Oberkirchenratspedell: Gruppe A10.

II. Abteilung:

(222). Die Herren Pröpste werden ersucht, **angehende Studenten der Theologie** in ihrem Bezirk aufzufordern, daß sie sich baldigst bei dem Landesbischof vorstellen.

(223). Die Herren Pröpste werden ersucht, **die Berichte über die Prüfung der Kirchenrechnungen** so einzureichen, daß über jede Kirchenrechnung für sich auf einem gefonderten Blatt berichtet wird.

(224). Das **Herbstsynodalthema** 1929 (siehe Kirchl. Amtsblatt S. 169 Nr. 204) soll lauten: Ist unsere Konfirmationshandlung verbesserungsbedürftig? Es handelt sich nicht nur um die bereits besprochene Frage des Bekenntnisses und des Gelübdes, sondern vor allem um die neu aufgeworfene Frage einer Trennung des Abendmahls von der Konfirmation.

(225). Die Erträge aus der **landeskirchlichen Kollekte für den Gotteskasten** (Kirchl. Amtsblatt S. 155) sind von nun an nicht mehr an den in den Ruhestand getretenen Propst Pamperrien abzuführen sondern unmittelbar an das Lutherische Hilfswerk der verbündeten Gotteskastenvereine in Erlangen, Postcheckkonto Nürnberg Nr. 22207.

III. Abteilung:

1. Die beiden **Mecklenburg und Oldenburg** entsenden in den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß einen gemeinsamen Vertreter. Die bisherige Vertretung (siehe Kirchl. Amtsblatt S. 39) ist auf Antrag des Meckl.-Strelitzer Oberkirchenrats dahin abgeändert worden, daß die Vertretung von Mecklenburg-Schwerin 6, von Oldenburg 4 Jahre und von Mecklenburg-Strelitz 1 Jahr ausgeübt wird. Mecklenburg-Schwerin hat am 1. Januar 1928 begonnen.

2. Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat beschlossen, zum Säcularjahr der Reformation 1930 **eine wissenschaftliche Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften** zu veranstalten, zunächst der lutherischen, dann der reformierten.

3. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mitgeteilt, daß **der Weltspartag** vom 31. Oktober auf den 30. Oktober verlegt worden ist bzw. auf den 29. Oktober, falls der 30. ein Sonntag ist.

4. Der Zentralausschuß für Innere Mission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, weist hin auf seine **reichhaltige Bücherei**, die den Pfarrämtern und Vereinsleitern gerne zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Der Zentralausschuß für Innere Mission hat eine **„Evangelische Ausgleichs- und Beratungsstelle für Adoptionswesen“** (Adoptionszentrale der Inneren Mission) errichtet und die Geschäftsführung dem Kinderrettungsverein in Berlin NW. 6, Charitéstraße 2, übertragen. Näheres in Heft I der „Inneren Mission“ 1928, S. 34.

6. Das Evangelische Johannesstift in Spandau hat **eine Evangelische Schule für kirchliche Volksmusik** errichtet; Leiter Dr. Fritz Reusch in Berlin.

7. Auf Grund von Vorbesprechungen auf einer Pastoren-Missions-Freizeit in Strelitz und einer Pfarrervereinstagung in Neubrandenburg ist die **„Gründung einer Mecklenburg-Strelitzer Missionskonferenz“** im Anschluß an den Gesamtverband der deutschen Missionskonferenzen (Leiter: Pfarrer D. lic. Johannsen, Essen a. d. Ruhr, I, Weberstr. 20) beschlossen worden. Leiter ist Pastor Ruhbland-Friedland, der Vertrauensmann der Leipziger Mission (Kirchl. Amtsblatt S. 170, 175). Der frühere Meckl.-Strel. „Missionsverein“ ist in diese „Missionskonferenz“ aufgegangen.

8. Tagungen.

1. Freizeit für Kirchenälteste in Grabow vom 15. bis 18. Oktober. Anmeldung bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin, Schellstr. 33.
2. Theologischer Lehrkursus an der Universität Rostock vom 23. Juni bis 26. Oktober. Anmeldungen bei dem Dekan der theologischen Fakultät.
3. Lehrgang für Pfarrer zur Einführung in die Arbeit der Heimatmission vom 29. Oktober bis 1. November in Reinstedt im Harz. Anmeldungen bei dem Deutschen Evangel. Verband für Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24.
4. Laienführer Kursus im Ev. Johannesstift in Spandau, vom 15. Oktober bis 3. November. Näheres bei der Geschäftsstelle für Volksmission in Schwerin, Schellstraße 33.

9. Bücheranzeigen.

1. Die Mischehe. Bearbeitet von Pfarrer a. D. Hendt in Koblenz. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 10, Friedrich Wilhelmstr. 2a. Preis von 8,75 M. herabgesetzt auf 6 M.
2. Sonntag ist heut! (Über Sonntagsheiligung, 1,20 M.) und Von Saat und Ernte (zum Erntedankfest, 1,20 M.) von Konsistorialrat Herm. Josephson. Verlag von Gustav Schloßmann, Leipzig.
3. Allgemeine und spezielle Arbeiterseelsorge, psychologische Grundlegung und praktische Gestaltung. Von Alfred Grunz. Volkskraft Verlagsgesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 146/147. 100 S., 2,75 M.
4. Tröstet, tröstet mein Volk. Lieder für Trauerfeiern. Herausgegeben vom Kirchenkreis Stettin-Stadt. Verlag von Fischer und Schmidt, Stettin, Gr. Wollweberstr. 13. Mit Noten. 34 S., 1 M.
5. Militia Christi. Vom Wirken des Evangeliums in der studentischen Welt. Herausgegeben von Hanns Vilje. Kirche-Verlag, Berlin 1928. Dem früheren Reichskanzler D. Michaelis zum 70. Geburtstag gewidmet und mit dessen Titelbild geschmückt. 224 S.
6. Berg auf. Konfirmandenblatt für das evangelische Deutschland. Buchhandlung des Waisenhauses Halle. Monatlich 10 Pf. Erscheint in 12600 Exemplaren.
7. Die Herrlichkeit des Glaubens. Unter Mitarbeit anderer, herausgegeben von Konsistorialrat Gruhl. Kulturelle Verlagsgesellschaft. Berlin SW. 19, Beuthstr. 19. 310 S., gbd. 4 M.
8. Die Domschule zu Rakeburg. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte in den letzten 50 Jahren ihres Bestehens. Von Kirchenrat Schmidt, Zietzen. Mit 3 Bildern. In Kommission: Buchhandlung Hempel, Schönberg, 1928. 109 S.
9. Bericht über den 2. deutschen Evangelischen Kirchentag 1927. Bestellung durch den Oberkirchenrat bei dem Kirchenbundesamt für 3,90 M., gebunden 4,50 M.
10. Choralbuch zum deutschen Evangelischen Gesangbuch. Von Kirchenmusikmeister Prof. D. Dr. Mendelssohn in Darmstadt. Verlag von Martin Warnek, Berlin W. 9., Schellingstr. 5. 6 M. Wenn der Oberkirchenrat bei dem Kirchenbundesamt mindestens 5 Stück bestellt, je 4,50 M.

10. Personalmeldungen.

Die Kandidaten Joachim Alstein aus Wesenberg und Fritz Beckmann aus Berlin-Zehlendorf bestanden am 27. März ihr erstes theologisches Examen.

Der Predigtamtstandidat Richard Peters ist am Sonntag Quasimodogeniti, dem 15. April, als Pastor in Bredensfelde und Kumbek eingeführt worden.

Der Pastor Kort in Neubrandenburg ist am 14. Juli verstorben.

Die Amtsbezeichnung des Kirchenökonomus Windel in Friedland ist am 12. August in „Kirchenökonomierat“ umgewandelt worden.

Der Kandidat Hans Raspe aus Neubrandenburg bestand am 4. September das zweite theologische Examen.

Der Predigtamtstandidat Walter Schulz aus Neubrandenburg ist am 1. Oktober in den Dienst der Meckl.-Schweriner Landeskirche übergetreten.

Der erste Geistliche für Innere Mission in beiden Mecklenburg, der Pastor Wilhelm Studemund in Schwerin, ist am 1. Oktober von der theologischen Fakultät zu Rostock zum Ehrendoktor der Theologie ernannt worden.

Der Pastor Hermann Barteld in Schillersdorf ist am 8. Oktober verstorben.

11. Es sei noch einmal empfehlend hingewiesen auf **die Plakatmission**, Geschäftsstelle Stuttgart, Schloßstr. 90.

12. **Inhaltsverzeichnis von 1927** (die Zahlen bedeuten die Seiten).

1. Sachregister: **A.** Antenne 179. Auswanderermission 175. **B.** Beamten-erholungsheime 173. Beamtenkirchensteuer 169. Bußtagstexte 178. **D.** Deputatholz 171. Disziplinarbehörden 168. **E.** Epiphaniaszzeit 178. **F.** Fachbücherei 175. Finanzaus-
schuß 168, 174. Frandeseier 169. Freizeit für Kirchenälteste 175. **G.** Geburtstagsge-
schenkt für den 7. Sohn 180. Geistlicher für Innere Mission 168. Gesangbuchauschuß 174.
Glockenweihe 180. Grund- und Hauszinssteuer 172. Gustav Adolf-Fest 174. **H.** Hinden-
burg-Geburtstag 175. **J.** Jahrgeld 168. Jungfrau 172. **K.** Kirchenauschuß 170.
Kirchenbundesamt 170. Kirchenrechnungen 169. Kirchentagsvorstand 168. Kirchlich-sozialer
Kongreß 175. **L.** Landesjugendpfleger und Landesjugendpflegerin 169. Landeskirchen-
steuergesetz 169, 179. Landesmissionsfest 170, 174, 179. Lichtbild und Konfirmanden-
unterricht 173. **M.** Markanleihen 172. Michaelisopfer 168. Mission: Freizeit 172,
Kursus 170, Leipzig 170. **N.** Organisten- und Küstergehalt in Raseburg 174. **P.** Pfarr-
witwenpensionen 178. Plakatmission 173. **R.** Rechtsauschuß 174. Reformationsfest-
gottesdienst 174. Reichseisenbahndirektion 169. Röhlig-Quartett 175. **S.** Schriften-
mission 180. Soziallehrgang 179. Steuerkarte 180. **T.** Thema zur Herbstsynode und
zum Propsteitag 169. **V.** Volksmissionsauschuß 170. **W.** Wahlauschuß 168.

2. Personenregister: Abrecht 180. Berg 170. G. Fölsch 171. H. H. Fölsch 176.
Gerber 170. Goesch 170. Hardeland 175. Hupfeld 170. Ruhbland 170, 175. Lorenz 180.
Meyer-Hinrichshagen 175. Propp 180. Röper 176. Rohrdanz 170. Schmidt-Star-
gard 170. Schulz 180. Studemund 170. Wagner 175.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1928.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.